

Anlage 1

Land Baden-Württemberg
EUR 600.000.000,00
0,625% Landesschatzanweisung von 2016/2026

- ISIN DE000A14JYZ4 -
- WKN A14JYZ -

(die „Landesschatzanweisung“)

Emissionsbedingungen

§ 1 (Form, Nennbetrag)

- (1) Die Landesschatzanweisung des Landes Baden-Württemberg (das „Land“) im Gesamtnennbetrag von EUR 600.000.000,00 ist während ihrer gesamten Laufzeit als Sammelschuldbuchforderung zugunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (die „Clearstream AG“) in das Schuldbuch des Landes Baden-Württemberg eingetragen. Die Ausgabe von effektiven Stücken und die Eintragung von Einzelschuldbuchforderungen ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.
- (2) Die Landesschatzanweisung kann in Teilbeträgen von EUR 1.000,00 oder einem ganzzahligen Vielfachen davon dergestalt übertragen werden, dass die Erwerber in Höhe der über ein Kreditinstitut gekauften Beträge einen Anteil an der Sammelschuldbuchforderung über das Sammeldepot bei der Clearstream AG erhalten. Es gelten die anwendbaren Regeln der Clearstream AG. Für Übertragungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten die Vorschriften der Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, und der Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg.

§ 2 (Status)

Die Landesschatzanweisung steht im gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Landes, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten.

- 2 -
§ 3
(Zinsen)

Die Landesschatzanweisung ist, beginnend mit dem Tage der Auszahlung, dem 27.01.2016 (Auszahlungstag) bis zum Ablauf des vereinbarten Fälligkeit des Kapitals vorhergehenden Tages mit 0,625% jährlich zu verzinsen. Das gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag bewirkt wird. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 27.01., erstmals am 27.01.2017, fällig. Die Zinsen werden taggenau berechnet (actual/actual nach ICMA Regel 251).

§ 4
(Fälligkeit, Kündbarkeit)

- (1) Die Landesschatzanweisung wird am 27.01.2026 zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Weder das Land noch die Inhaber von Anteilen an der Sammelschuldbuchforderung (die „Gläubiger“) sind berechtigt, die Landesschatzanweisung während ihrer Laufzeit zu kündigen.

§ 5
(Mündelsicherheit, Sicherungsvermögensfähigkeit, EZB-Fähigkeit)

- (1) Die Landesschatzanweisung ist gem. § 1807 Abs. 1 Ziff. 2 BGB mündelsicher und gem. § 125 VAG sicherungsvermögensfähig.
- (2) Die Landesschatzanweisung ist mit Börseneinführung eine refinanzierungsfähige Sicherheit des ESZB.

§ 6
(Zahlungen)

Das Land wird Kapital und Zinsen so rechtzeitig am jeweiligen Zahlungstermin in der gesetzlichen Währung der Bundesrepublik Deutschland bei der Clearstream AG zur Verfügung stellen, dass die Gutschrift der anteiligen Quoten auf den Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger fristgerecht erfolgen kann.

§ 7
(Aufstockung)

Das Land behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Emissionen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit der Emission dieser Landesschatzanweisung zusammengefasst werden, eine einheitliche Ausgabe mit ihr bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen (Aufstockung). Der Begriff „Landesschatzanweisung“ umfasst im Falle einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Emissionen.

- (1) Die Landesschatzanweisung wird an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörsse, Stuttgart im Regulierten Markt eingeführt.
- (2) Bekanntmachungen, welche die Landesschatzanweisung betreffen, werden im Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, zusätzlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen diese Landesschatzanweisung zum Börsenhandel im Regulierten Markt zugelassen ist. Zur Rechtswirksamkeit genügt die ordnungs- und fristgemäße Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

§ 9

(Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Landesschatzanweisung sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Stuttgart.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Landesschatzanweisung ist Stuttgart.